

Lfd. Nr.	StN-ID	Ersteller	Inhalt	Auswertungs-kategorie	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung)
1.	1001598_015	1001765	<p>Legt man die im Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027“ definierte Planungskonzeption zugrunde und bewertet sie unter den aktuellen bundes- und landesgesetzlichen Rahmenbedingungen, ergeben auch unsere eigenen Analysen keinerlei Widersprüche, die grundsätzlich gegen Windenergieanlagen im als XIV Löberitz/Reuden ausgewiesenen Gebiet sprechen. Verbliebene planungsrechtliche Fragestellungen wurden abschließend im Genehmigungsverfahren erörtert. In dem Gebiet ist von unserem Unternehmen ein umfangreiches Repowering aller Altanlagen geplant. Derzeit besteht eine Genehmigung für die Neuerrichtung von 3 WEA des Typs Vestas V172 mit 175 m Nabenhöhe (Gesamthöhe 261 m). Daher möchten wir uns ausdrücklich für die Beibehaltung des für die Nutzung durch die Windenergie sehr gut geeigneten Vorranggebietes XIV im weiteren Planungsverfahren aussprechen.</p>	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung		9/1/6
2.	1001686_008	1001804	<p>XIV Löberitz/Reuden Wir begrüßen insbesondere die Erweiterung östlich der Autobahn und die damit einhergehende Reduzierung des Vorranggebiets für die Rohstoffgewinnung. Dadurch ist eine sinnvolle Beplanung der ansonsten konfliktarmen Fläche sinnvoll möglich.</p>	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung		9/1/6
3.	1001745_003	1001826	<p>Neuaufstellung des VR Gebietes Reuden West Wir befürworten ausdrücklich die (vorläufige) Bestätigung des Projektgebietes Reuden West. Nach unserer Einschätzung handelt es sich hierbei um eine sehr gut geeignete Fläche für die konfliktarme Nutzung der Windenergie. Die verkehrliche Erschließung ist durch die unmittelbare Nähe zur Autobahn A9 sowie das bestehende Straßennetz hervorragend. Auch die Möglichkeiten zur Netzanbindung sind in diesem Bereich günstig, was eine wirtschaftliche und technisch sinnvolle Realisierung von Windenergieprojekten begünstigt. Besonders hervorzuheben ist, dass die Fläche auch</p>	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung		9/1/6

			<p>nach unseren Informationen keine Überschneidungen mit schützenswerten Belangen aufweist. Weder bestehen Beeinträchtigungen von Natur- und Artenschutzgebieten, noch treten Konflikte mit Siedlungsstrukturen, dem Denkmalschutz oder anderen raumbedeutsamen Nutzungen auf. Darüber hinaus stehen die betroffenen Grundstückseigentümer dem Projekt offen gegenüber. Auch aus dem Umfeld wurde bisher nur wenig Widerstand signalisiert, was aus unserer Sicht auf eine vergleichsweise hohe Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung schließen lässt.</p> <p>Wir sprechen uns daher nachdrücklich für den Erhalt der Fläche „Reuden West“ im weiteren Planungsverfahren aus und begrüßen die vorausschauende, sachgerechte Auswahl dieser Fläche durch die Planungsgemeinschaft.</p>				
4.	1001310_009	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	<p>Die Kiessandlagerstätte Löberitz wurde von der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in ihrem derzeit gültigen Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 27.04.2019 gemäß Kapitel 4.4.2.3 als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung festgelegt. Unmittelbar südlich des planfestgestellten Kiessandtagebaus Löberitz sowie östlich des Vorhabens und der Autobahn befindet sich das geplante Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie XIV – Löberitz/Reuden. Betreiberin des Kiessandtagebaus und Inhaberin der erforderlichen Bergbauberechtigungen ist die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH mit Sitz in Petersberg.</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung		9/1/6
5.	1001517_018	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Infra I 3	<p>Im Zuge der Planungen kann es in Ausnahmefällen zum Bau oder Veränderungen von Straßenverläufen des Militärstraßengrundnetzes der Bundeswehr kommen, wodurch einer Betroffenheit entsteht.</p> <p>Aus diesem Grunde ist auch hier die Bundeswehr im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen.</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	9/1/6
6.	1001911_	Landesamt für	<p>Im Vorranggebiet V14 ist eine Boden-Dauerbeobach-</p>	Allgemeine In-	Kenntnisnahme /	Belange sind Inhalt des	9/1/6

	002	Umweltschutz Sachsen-Anhalt	<p>tungsfläche verzeichnet (BDF 67 – Löberitz), welche unbedingt erhalten werden sollte. Boden-Dauerbeobachtungsflächen sind wesentlicher Bestandteil des Bodenbeobachtungssystems in Sachsen-Anhalt, dessen Einrichtung in § 10 BodSchAG-LSA geregelt ist. Auf den Boden-Dauerbeobachtungsflächen, welche ab Mitte der neunziger Jahre eingerichtet wurden, erfolgt in einem festgelegten Turnus eine langfristige Probenahme durch die Ämter für Geologie, Landwirtschaft, Forsten und Umweltschutz.</p>	formationen	keine Änderung	Vorhabenzulassungsverfahren.	
7.	1001413_005	Stadt Bitterfeld-Wolfen	<p>Die Ausweisung neuer Vorranggebiete sowie die Erweiterung bestehender Flächen in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung wird seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen kritisch bewertet. Der Schutz der Wohn- und Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger hat oberste Priorität. Das vorgeschlagene Vorranggebiet XIV-Löberitz/Reuden befindet sich in direkter Nähe zu Wohngebieten wie Reuden, Thalheim und Zschepkau.</p> <p>Die zu erwartenden Auswirkungen auf Lärmimmissionen, Schattenwurf und das Landschaftsbild gefährden die Lebensqualität und mindern die Attraktivität der Stadt als Wohnstandort. Zu bedenken geben wir auch, dass gerade die Wohnqualität der OT Thalheim, Rödgen/Zschepkau und Reuden durch die industrielle Nutzung, den Lärmimmissionen der BAB 9, dem vorhandenen Kiesabbau und dem möglichen privilegierten Ausbau von Freiflächen-PV-Anlagen im 200 m-Bereich entlang der BAB 9 bereits eingeschränkt ist.</p> <p>Inbesondere die geplante Erweiterung des Vorranggebietes XIV-Löberitz/Reuden in Richtung der Ortsteile Reuden und Thalheim wird als nicht erforderlich angesehen. Vor dem Hintergrund, dass die festgelegten Vorrangflächen bereits 7.051 ha und damit 1,94 % der Gesamtfläche der Planungsregion umfassen — und somit den angestrebten Flächenbeitragswert von 1,9 % sogar überschreiten — ist eine zusätzliche Flächenausweisung nicht gerechtfertigt. Negative Auswirkungen auf die soziale Akzeptanz und das Landschaftsbild sollten bei der weiteren Abwägung stärker berücksichtigt werden.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Es handelt sich um ein rechtskräftiges Bestandsvorranggebiet des STP Wind 2018, welches rechtmäßig mit Windenergieanlagen bebaut ist. Daher wurde im Rahmen der Potenzialfläche, die nach Anwendung der Ausschlusskriterien verblieb, eine Erweiterungsfläche ergänzt. Dies geschah vor allem vor dem Hintergrund, dass in der Stadt Bitterfeld-Wolfen nur in sehr begrenztem Maße geeignete Potenzialflächen vorhanden sind. Darüber hinaus war dem Grundsatz G 6.2.1-3 des LEP LSA 2. Entwurf zu entsprechen, dass bevorzugt Flächen zu prüfen sind, die im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen (Chemiepark Bitterfeld-Wolfen und TechnologiePark Mitteldeutschland) und der Wasserstoffinfrastruktur liegen.</p> <p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch den Planansatz des Freihalts der im Zu-</p>	7/2/7

					<p>sammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete und Sondergebiete, die der Erholung dienen, einschließlich eines 1.000 m Abstandes pauschal Rechnung getragen.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Waldbrandvorsorge usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>Der Umbau der Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von Windenergieanlagen ist kein Beleg dafür, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt wird. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbilds (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) kann ungeachtet der Höhe der Anlage mit Blick auf § 2 EEG nicht erkannt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen.</p> <p>Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen.</p> <p>Neben dem Freiraum- und Bodenschutz besteht die gesetzliche Verpflichtung gem. § 9a LEntwG LSA, den Mindestflächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen. Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden.</p>	
--	--	--	--	--	--	--

						Bei dem gesetzlichen Flächenbeitragswert handelt es sich um einen Mindestwert, der erreicht werden muss, um die Rechtsfolgen des § 249 Absatz 2 BauGB auszulösen. Ausgewiesene Flächen sind gem. § 4 Absatz 2 WindBG anrechenbar, sobald und solange der jeweilige Plan wirksam ist. Um ausreichend Spielraum im Falle einer nachträglichen Zielverfehlung gem. § 4 Abs. 2 S. 1 WindBG vorzuhalten, ist eine Mehrausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie erforderlich.	
8.	1001430	1001657	<p>Bedenken gegenüber dem Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie XIV Löberitz/Reuden insbesondere Reuden-West.</p> <p>Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität: Die Nähe zur Wohnbebauung führt zu einer erheblichen Belastung durch Lärm, Infraschall und optische Dominanz der Anlagen. Dies wirkt sich negativ auf die Gesundheit und das Wohlbefinden aus.</p> <p>Natur- und Artenschutz: Das betroffene Gebiet ist Lebensraum für geschützte Arten wie z.B. Mäusebussarde, welche zu den besonders geschützte Arten nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und der Bundesartenschutzverordnung gehören. Die Errichtung von Windkraftanlagen stellt eine erhebliche Gefährdung für diese Tiere dar.</p> <p>Landschaftsbild und Tourismus: Die geplanten Anlagen verändern das gewachsene Landschaftsbild nachhaltig und beeinträchtigen die Attraktivität der Region für Erholungssuchende.</p> <p>Fehlende transparente Bürgerbeteiligung: Die Informationspolitik zur Fortschreibung des Regionalplans war unzureichend. Bürger fühlen sich nicht angemessen informiert oder eingebunden.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Waldbrandvorsorge usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>Die u.a. durch den Bundesgesetzgeber als schlaggefährdet definierte Brutvogelarten wurden in der Planung maßstabsgerecht berücksichtigt (siehe Planungskonzeption und Umweltbericht). Weitere fachliche Prüfungen erfolgen im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens bzw. im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.</p> <p>Der Umbau der Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von Windenergieanlagen ist kein Beleg dafür, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt wird. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) kann ungeachtet der Höhe der Anlage mit Blick auf § 2 EEG nicht erkannt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen.</p>	7/2/7

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

						Das Aufstellungsverfahren zum Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ wird gemäß § 9 ROG i.V.m. § 7 LEntwG LSA unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Alle Verfahrensschritte werden in den Amtsblättern der Mitglieder (Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Wittenberg und kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau) sowie auf der Homepage der Regionalen Planungsgemeinschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die Sitzungen der Regionalversammlung sind öffentlich und werden ebenda bekannt gemacht. Darüber hinaus wurden Zwischenstände der Planung in den Amtsblättern veröffentlicht. In der MZ sowie zahlreichen kommunalen Amtsblättern wurde eine Pressemitteilung über die Beteiligungsmöglichkeit zum 1. Entwurf herausgegeben.	
9.	1001586_026	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	<p>Erhebliche Bedenken gegenüber der Ausweisung des Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie Löberitz/Reuden</p> <p>Es ist ein Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie zu definieren, der sicherstellt, dass sich die Einwirkungsbereiche der in den Vorranggebieten entstehenden Windparks nicht überschneiden.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen zunächst alle rechtskräftigen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie zusätzliche Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Die Einhaltung eines planerisch vorgegebenen Abstandes zwischen Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie würde die Erreichung des Flächenbeitragswertes verhindern bzw. erschweren. Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die	7/2/7

						<p>Erschließung gesichert ist.</p> <p>Bei den im 1. Entwurf des STP "Windenergie 2027" festgelegten Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie wurde darauf geachtet, dass diese Gebiete räumlich voneinander getrennt wahrgenommen werden können. Ausnahmen bilden diejenigen Vorranggebiete, die aufgrund kommunalen Planungswillens in den STP Windenergie 2027 Eingang fanden.</p> <p>Es handelt sich um ein Bestand-Vorranggebiet des rechtskräftigen Sachlichen Teilplans "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" 2018, welches derzeit mit einem Windpark bebaut ist, deren Anlagen dem Repowering unterzogen werden sollen. Entsprechend des Planungswillens, zunächst vorhandene Vorranggebiete zu erweitern, bevor neue Flächen eröffnet werden, ist die Erweiterung des Vorranggebietes innerhalb der nach Abzug der angewandten Ausschlusskriterien verbliebenen Potenzialfläche vorgenommen worden.</p>	
10.	1001598_003	1001765	<p>Vorschlag der Erweiterung der Fläche um 3 ha in westlicher Richtung.</p> <p>Die vergleichsweise geringe Erweiterungsfläche entspricht den Positivkriterien der ersten Planungsstufe und hält ebenfalls die relevanten Negativkriterien ein. Dadurch gehört die Erweiterungsfläche zur Potenzialflächenkulisse für künftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie. Die zweite Planungsstufe konkretisiert die Potenzialflächen anhand ausgewählter Kriterien im Rahmen einer Einzelfallprüfung.</p> <p>Lediglich die Berücksichtigung der kommunalen Planungsabsichten könnten aufgrund des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Zörbig aus 2016 und der Ausschlusswirkung von Windenergieanlagen außerhalb des Sondergebietes in dieser Planungsstufe entgegengehalten werden. Im Kapitel 2 der Planungskonzeption wird unter Berücksichtigung kommunaler Planungsabsichten</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die beantragte Erweiterung des Vorranggebietes um 3 ha in westliche Richtung liegt in der 1.0000 m Pufferzone zum Wasservogelschlafgewässer Kiesgrube Löberitz und widerspricht somit den Kriterien für die Festlegung neuer Flächen für die Nutzung der Windenergie.</p> <p>Das rechtskräftig ausgewiesene Bestandsvorranggebiet des STP Wind 2018 soll entsprechend der Positivkriterien der Planungskonzeption in seinen Abmessungen unverändert übernommen werden. Eine Erweiterung ist östlich der BAB 9 vorgesehen, da in diesem Bereich die Auswahlkriterien eingehalten werden.</p>	7/2/7

		<p>(2.2.1) ausgeführt, dass die Regionale Planungsgemeinschaft gemäß § 249 Absatz 5 BauGB nicht an entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen gebunden ist, jedoch diese in die Abwägung einstellt. Stellt man mit Blick auf die vorgeschlagene geringe Erweiterungsfläche von rund 3 ha, die Kriterien „Ermöglichung der finanziellen Teilhabe aller Kommunen gem. § 6 EEG“ und „Berücksichtigung privater Interessen an der Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen“ sowie die Vorprägung durch die Bestandsanlagen und die damit verbundene Infrastruktur als auch in Folge die maximal effizient nutzbare Fläche durch die Windenergie gegenüber, sollten die kommunalen Planungsabsichten aus dem Jahr 2016 nicht einer Flächenausweisung entgegengehalten werden.</p> <p>Des Weiteren ist festzuhalten, dass mittels § 16b BImSchG auch ohne westliche Erweiterung eine Bebauung der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche möglich wäre. Die Grundzüge der Planung wären nicht betroffen. Aufbauend auf dem aktuellen technischen Stand der Anlagen (vgl. auch genehmigte WEA mit 261 m GH), ist die Genehmigung eines weiteren WEA-Standortes über 500 m westlich der aktuellen Gebietsgrenze wahrscheinlich (Basis 2H-Abstand zu bestehenden Bestandsanlagen). Unter Berücksichtigung der aktuellen Bestandsanlagen und dem im FNP von 2016 der Stadt Zörbig formulierten Rückbauverhältnis, ist allein auf Basis des §16b BImSchG eine Bebauung des VRG XIV Löberitz/Reuden mit insg. 4 neuen WEA denkbar. Demzufolge sollte auch mit Blick auf das künftige Flächenziel eine Aufnahme der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche geprüft werden.</p> <p>Fazit zur westlichen Erweiterung des Vorranggebiets XIV Löberitz/Reuden</p> <p>Die westliche Erweiterung des Vorranggebiets XIV Löberitz/Reuden kann aus regionalplanerischer Sicht befürwortet werden. Dafür sprechen folgende Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neben der Anwendbarkeit der Positivkriterien wurde die Erweiterungsfläche des Vorranggebiets XIV Löberitz/Reuden auch einer Prüfung der Negativkriterien unterzogen. Dabei ergaben sich keine Ausschlussgründe. 				
--	--	---	--	--	--	--

			<ul style="list-style-type: none"> • Die Erweiterungsfläche ist vergleichsweise klein und liegt in direkter Nähe zu bestehenden Windenergieanlagen (WEA). • Die bestehende Netzinfrastruktur und Erschließung können dadurch effizient mitgenutzt werden. • Die Schutzgüter (z. B. Mensch, Natur, Landschaft) werden nicht zusätzlich beeinträchtigt. • Die kommunalen Planungsziele wurden berücksichtigt. • Es besteht eine finanzielle Teilhabe der Kommunen am Windenergieprojekt. • Auch private Interessen an Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen finden Berücksichtigung. • Die Erweiterung hat eine positive Wirkung auf den Flächenbeitragswert an einem bereits etablierten Windparkstandort 				
11.	1001644	1001778	<p>Ich lehne Windenergieanlagen in der Nähe von Thalheim ab! Ich war in Burgkennitz vor Ort, um mir ein Bild von der Lage der neuen, noch größeren Windenergieanlagen zu machen, und muss deutlich sagen: So etwas kann kein normal denkender Mensch für Thalheim wollen! Der Geräuschpegel ist deutlich zu hoch und störend, gerade dann, wenn dieser den ganzen Tag über anhält. Zum Zeitpunkt meines Besuches in Burgkennitz liefen die Windenergieanlagen nicht unter Voll-Last und der Wind kam auch nicht längs zur Betrachtungsrichtung, und dennoch empfand ich die Geräusche sehr deutlich als störend.</p> <p>Eine Errichtung von Windenergieanlagen in der Nähe von Thalheim würde den Standort für alle Anwohner unattraktiver machen und die Belastung wäre unverhältnismäßig groß (Lärmbelästigung durch Westwind, Verschandelung der Landschaft), vom Wertverlust der Immobilien und Grundstücke ganz zu schweigen, der durchaus droht, denn wer möchte dann noch freiwillig in ein solches Gebiet ziehen?</p> <p>Besten Dank und schönen Dank für die Möglichkeit der Meinungsäußerung!</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Es handelt sich hier um die Erweiterung eines rechtskräftig ausgewiesenen Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie (STP Wind 2018), welches mit Windenergieanlagen bebaut ist.</p> <p>Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch das Einhalten des Abstandes von 1.000 m zur „im Zusammenhang bebauten</p>	7/2/7

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

						<p>Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen“ bzw. „500 m Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich“ pauschal Rechnung getragen.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Waldbrandvorsorge usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissionsschutzbehörde.</p> <p>Der Umbau der Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von Windenergieanlagen ist kein Beleg dafür, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt wird. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) kann ungeachtet der Höhe der Anlage mit Blick auf § 2 EEG nicht erkannt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen.</p> <p>Der Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Der Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern. In der Regel ist der Einfluss der Planung auf den Grundstückswert ein unbeachtlicher privater Belang.</p>	
12.	1001717_001	1001822	Als Einwohner Thalheims habe ich bereits jetzt Lärm und Schlagschatten der beiden Windräder zwischen	Anregung /	Nicht folgen	Belange des Immissionsschutzes (Lärm und Schlagschatten) sind Inhalt des	7/2/7

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

			<p>BAB9 und Thalheim zu erdulden. Die in Zukunft deutlich höher und mit mehrfacher Leistung geplanten Anlagen würden meinen Wohnstandort betreffen, da Lärm und Schlagschatten viel weiter wirken, als bisherigen Anlagen. Entsprechene Anlagen bei Roitzsch, Burgkennitz oder im Osternienburger Land lassen dies als realistisch erscheinen, zumal das geplante Vorranggebiet zwischen Rödgen und Zörbig sowie bestehende Anlagen zwischen Rödgen und Löberitz massive Auswirkungen auf Thalheim hätten.</p> <p>Die Nähe zu Wohnbebauung/ Kita in Thalheim bei einer Westwind-Immissionssituation ist nicht hinnehmbar. Das Vorkommen schutzwürdiger, wie der Rotmilan oder Fledermäuse wurde nicht berücksichtigt.</p>	Bedenken		<p>Vorhabenzulassungsverfahren. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissionsschutzbehörde.</p> <p>BImSchG-Verfahren zum Repowering bzw. zur Neuerrichtung von Windenergieanlagen werden bei den zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörden entsprechend der gültigen Rechtslage geführt.</p> <p>Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch das Einhalten des Abstandes von 1.000 m zur „im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen“ bzw. „500 m Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich“ pauschal Rechnung getragen. Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen. Belange des Artenschutzes wurden bereits bei der Auswahl der Vorranggebiete berücksichtigt (Ausschlusskriterien). In der strategischen Umweltprüfung des Plans (siehe Umweltbericht) sind alle Umweltschutzgüter geprüft worden.</p>	
13.	1001859_005	Stadt Zörbig	<p>Vorrang Wind XIV Löberitz/Reuden insgesamt 86 ha: Im Zuge der Aufforderung zur Übermittlung von Vorschlägen, Anregungen oder Bedenken zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Wind 2027 im Jahr 2023 wurde zugestimmt, weil das Gebiet Reuden West östlich der Autobahn 9 die einzige Option für die Stadt</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche</p>	7/2/7

			<p>Bitterfeld-Wolfen war, ein Windgebiet zu entwickeln. Zwischenzeitlich wurden im Näherungsbereich für die Stadt Zörbig im B-Plan-Aufstellungsverfahren zwei große Sondergebiete Wind (Zörbig-Süd und Salzfurtkapelle westlich der Autobahn) ausgewiesen. Auch wurde in diesem Bereich ein 80 m breiter östlich parallel zur A 9 verlaufender Streifen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen (PVA) festgesetzt. Diese Fläche war das Ergebnis einer im Zuge der 3. Änderung des FNP der Stadt Zörbig durchgeführten Alternativenprüfung zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen. Auch wenn eine Doppelnutzung Wind und PVA im künftigen STP Wind 2027 gem. Ziel 4.3.4-3 zugelassen werden soll, besteht eine Einschränkung für das genannte Gebiet.</p> <p>Sofern weiterhin Entwicklungsabsichten bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen bestehen, wird die Zustimmung der Stadt Zörbig erteilt, ansonsten ist diese Sondergebietsfläche für die Stadt Zörbig abkömmlich und sollte im weiteren Verfahren der Aufstellung des STP Wind 2027 aus der Darstellung als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie herausgenommen werden.</p> <p>Die dazugehörige Sondergebietsfläche Wind westlich der Autobahn 9 Löberitz Nordost wird ohne Einschränkungen befürwortet. Die Ausweisung stimmt mit den Ausweisungen SO Wind 2 im wirksamen FNP der Stadt Zörbig (3. Änderung) überein.</p>			<p>Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden.</p> <p>Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Flächen der Planungsregion sollen zunächst rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden, sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden.</p> <p>Es handelt sich um ein rechtskräftiges Bestandsvorranggebiet des STP Wind 2018, welches rechtmäßig mit Windenergieanlagen bebaut ist. Daher wurde im Rahmen der Potenzialfläche, die nach Anwendung der Ausschlusskriterien verblieb, eine Erweiterungsfläche ergänzt. Dies geschah vor allem vor dem Hintergrund, dass in der Stadt Bitterfeld-Wolfen nur in sehr begrenztem Maße geeignete Potenzialflächen vorhanden sind. Darüber hinaus war dem Grundsatz G 6.2.1-3 des LEP LSA 2. Entwurf zu entsprechen, dass bevorzugt Flächen zu prüfen sind, die im räumlich-funktionen Zusammenhang mit Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen (Chemiepark Bitterfeld-Wolfen und TechnologiePark Mitteldeutschland) und der Wasserstoffinfrastruktur liegen.</p> <p>Das ausgewiesene Sondergebiet Photovoltaik</p>	
--	--	--	--	--	--	--	--

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

						<p>in einem Streifen von 80 m östlich entlang der BAB 9 ist aufgrund des Planungsmaßstabs 1:100.000 nicht relevant und ist auf Ebene der Vorhabenzulassung zu beachten.</p> <p>Zudem ist im Ziel 4.3.4-4 festgelegt, dass die Errichtung und der Betrieb von Freiflächensolaranlagen innerhalb von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie zulässig sind, wenn diese der vorrangigen Nutzung der Windenergie einschließlich des Repowerings nicht entgegenstehen.</p>	
14.	1001911_020	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	Im Nahbereich zum Vorranggebiet ist der Brutplatz einer Rohrweihe betroffen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch die Errichtung neuer Windenergieanlagen kann durch die Festlegung einer Mindesthöhe der Rotorunterkante (50 m – flaches Gelände bzw. 80 m – hügeliges Gelände) vermieden werden.	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Die u.a. durch den Bundesgesetzgeber als schlaggefährdet definierte Brutvogelarten wurden in der Planung maßstabsgerecht berücksichtigt (siehe Planungskonzeption und Umweltbericht). Weitere fachliche Prüfungen und evtl. Festlegungen zu Mindesthöhen von Rotorunterkanten erfolgen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens bzw. im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.	7/2/7
15.	1002029_002	Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau	Die Verkleinerung der Fläche zur Rohstoffsicherung im Z 4.4.2.3-23 Nr. XIX wird kritisiert. Einschränkungen sollten so gering wie möglich gehalten werden.	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Es handelt sich um Kiesreserveflächen ohne Planfeststellungsbeschluss oder Abtragungsgenehmigung. Im REP A-B-W 2018 wurden insgesamt 14 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (Kiese und Kiessande) festgelegt, die den Bedarf der Planungsregion für die nächsten ca. 100 Jahre decken. Entsprechend der Planungskonzeption wurden Rohstoffgewinnungsflächen mit Planfeststellungsbeschluss oder Abtragungsgenehmigung von der Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie ausgeschlossen. Die Reserveflächen für Kiesabbau unterliegen daher der Abwägung mit den Belangen der Nutzung der Windenergie, die aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses mit erhöhtem Gewicht einzustellen ist.	7/2/7

						<p>Gemäß § 249 Absatz 5 BauG ist die Regionale Planungsgemeinschaft als zuständige Planträgerin bei der Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 WindBG an entgegenstehende Ziele der Raumordnung nicht gebunden, soweit dies erforderlich ist, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Absatz 1 WindBG oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel gemäß § 9a LEntwG LSA zu erreichen. Zudem steht es der Planträgerin frei, ihre eigene Planung zu ändern.</p> <p>Es handelt sich um ein rechtskräftiges Bestandsvorranggebiet des STP Wind 2018, welches rechtmäßig mit Windenergieanlagen bebaut ist. Daher wurde im Rahmen der Potenzialfläche, die nach Anwendung der Ausschlusskriterien verblieb, eine Erweiterungsfläche ergänzt. Dies geschah vor allem vor dem Hintergrund, dass in der Stadt Bitterfeld-Wolfen nur in sehr begrenztem Maße geeignete Potenzialflächen vorhanden sind. Darüber hinaus war dem Grundsatz G 6.2.1-3 des LEP LSA 2. Entwurf zu entsprechen, dass bevorzugt Flächen zu prüfen sind, die im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen (Chemiepark Bitterfeld-Wolfen und TechnologiePark Mitteldeutschland) und der Wasserstoffinfrastruktur liegen.</p> <p>Im Vorhabenzulassungsverfahren ist auf die Belange des Rohstoffs Rücksicht zu nehmen, z.B. durch Festlegungen zum kompletten Rückbau von Fundamenten nach Rückbau von Windenergieanlagen.</p>	
--	--	--	--	--	--	--	--